

# PLANZEICHENERKLÄRUNG

BauNVO / PlanzVO 1990

	Allgemeine Wohngebiete, unzulässig sind Anlagen und Nutzungen gem. § 4 (3) Nr. 4 und 5 BauNVO (Gartenbaubetriebe und Tankstellen)	
0.3	Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)	
I	Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß (§ 20 BauNVO)	
	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 22 (2) BauNVO)	
	Baugrenze (§ 23 (3) BauNVO)	
	öffentliche Straßenverkehrsflächen (§ 9 (1) 11 BauGB)	
	Straßenbegrenzungslinie (§ 9 (1) 11 BauGB)	
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: öffentlicher Fußweg (§ 9 (1) 11 BauGB)	
	Flächen für Abfallentsorgung, Abfallsammelstelle, 2,5 m x 1 m, zug. Anlieger der Stichstraßen (§ 9 (1) 12, 14 BauGB)	
	Parkanlage, s. textl. Fests. Nr. 2, 4 Spielplatz, s. textl. Fests. Nr. 2, 4 Biotop für wildlebende Tiere und Pflanzen, s. textl. Fests. Nr. 4 Feldgehölz, s. textl. Fests. Nr. 3, 4	öffentliche Grünfläche (§ 9 (1) 15 BauGB)
	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB), s. textl. Fests. Nr. 4	
	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) 25a BauGB), s. textl. Fests. Nr. 1, 2, 3, 4, 6	
	Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) 25b BauGB), s. textl. Fests. Nr. 5	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 (7) BauGB)	
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (z.B. § 1 (4) BauNVO)	
<u>Tr.-Nr.868</u> <u>40m ü.NN</u>	Richtfunktrasse, nachrichtlich	
	Sichtfeld, nachrichtlich	

## Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung

### § 1 Außenwände

Zulässig sind nur:

- Sichtmauerwerke mit Ziegeln in den Farben RAL 1015, Hellelfenbein, bis RAL 7002, Olivgrau;
- Fachwerkwände mit Sichtmauerwerk als Ausfachung mit Ziegeln in den Farben RAL 1015, Hellelfenbein, bis RAL 7002, Olivgrau oder mit geputzten Ausfachungen mit Farbanstrich in den Farben RAL 1015, Hellelfenbein, bis RAL 7016, Anthrazitgrau,
- Holz in natur oder mit offenporigen Anstrichen (Lasuren) in den Farben RAL 1015, Hellelfenbein, bis RAL 7016, Anthrazitgrau.
- glatte Fassaden mit Farbanstrich in den Farben RAL 1015, Hellelfenbein, bis RAL 7002, Olivgrau;
- farbloses, nicht gewölbtes Glas.
- Glasbausteine und Materialimitationen sind unzulässig.
- Die RAL-Farbreihen lila/ violett und schwarz und die Leuchtfarben der RAL-Farbreihen sind für Fassadenanstriche unzulässig.

### § 2 Dächer

- Die Dächer sind nur mit roten bis rotbraunen oder anthrazitfarbenen Pfannen zu decken oder zu begrünen.
- Anlagen zur Energiegewinnung sind zulässig.
- Zulässig sind nur Dächer mit einer Neigung von 25 - 45 Grad, Pultdächer sind mit geringeren Dachneigungen als 25 Grad zulässig. Die Mindestdachneigung beträgt 10 Grad, außer bei Garagen und Nebengebäuden bis 30 qm.
- Bei Dachneigungen unter 20 Grad sind außer Pfannen sonstige rote bis rotbraune oder anthrazitfarbene Dachdeckungsmaterialien zulässig. Flachdächer sind unzulässig - außer bei Garagenbauten und Nebengebäuden bis 30 qm.
- Flachdächer bei Garagen und Nebengebäuden sind nur als begrünte Dächer auszubilden oder die Außenwände der Garagen durch Rankgewächse der Sorten Efeu (*Hedera helix*), Glycinie (*Wisteria sinensis*), Jelängerjelieber (*Lonicera heckrottii*), Kletterrosen (versch. Sorten), Knöterich (*Polygonum aubertii*), Pfeifenwinde (*Aristolochia macrophylla*), gemeine Waldrebe (*Clematis vitalba*), wilder Wein (*Parthenocissus quinque folia*) zu begrünen, 1 Stck./ 2 lfdm.
- Die Festsetzung über die Begrünung der Außenwände der Garagen oder Nebengebäude gilt nicht für Grenzände der Garagen oder Nebengebäude.
- Die Anforderungen an die Dachmaterialien und Dachneigungen gelten nicht für teilweise oder vollständig verglaste Hauptgebäudeerweiterungen.

### § 3 Einfriedungen

Zulässig sind entlang der öffentlichen Straßenverkehrsflächen nur

- Hecken aus Laubgehölzen,
- Holzzäune in natur oder mit offenporigen Anstrichen (Lasuren) in den Farben RAL 1015, Hellelfenbein, bis RAL 7016, Anthrazitgrau,
- Ziegel- oder Natursteinmauern und Steinmauern in einem Farbanstrich in den Farben RAL 1015, Hellelfenbein bis RAL 7002, Olivgrau. Materialimitationen sind unzulässig.
- Die RAL-Farbreihe lila/violett und die Leuchtfarben der RAL-Farbreihen sind für Anstriche unzulässig.
- Stacheldraht ist generell unzulässig.

### § 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gem. § 91 NBauO handelt, wer als Bauherr abweichend von den Bestimmungen dieser örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung Außenwände, Dächer und/ oder Einfriedungen errichtet oder errichten lässt. Auf § 91 (3) und (5) NBauO wird verwiesen.